

Das Frauenquorum – ein Beschluß wird verwirklicht

**Anfragen
zum Frauenquorum**

Derzeit finden auf örtlicher Ebene und in vielen Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU Neuwahlen für die Vorstände und Delegierten statt. Eine wichtige Zielstellung für diese Wahlen ist die gute Beteiligung von Frauen bei der Übernahme von Parteiämtern. Frauen sollen, so sagt es das Statut § 15 (2) der CDU, an Parteiämtern zu mindestens einem Drittel beteiligt sein.

Auch für die Aufstellung von Kandidaten für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gilt das Frauenquorum, ebenso bei der Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlungen, die die Kandidatinnen/Kandidaten aufstellen.

Das Angebot der Abteilung Parteiorganisation, des Bundesjustitiars sowie der Bundesgeschäftsstelle der Frauen-Union zur Beratung über die satzungsrechtliche Umsetzung des Frauenquorums wird durch die Kreis- und Landesverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU rege in Anspruch genommen.

Häufig gestellte Anfragen zur Umsetzung des Frauenquorums haben wir zusammengestellt und möchten sie nachfolgend beantworten.

Selbstverständlich stehen die Abteilung Parteiorganisation (Herr Ulf Leisner, Tel.: 02 28/54 43 43), der Bundesjustitiar (Herr Peter Scheib, Tel.: 02 28/54 45 47) und die Bundesgeschäftsstelle der Frauen Union (Frau Kristel Bendig, Tel.: 02 28-54 43 16) zur Klärung weiterer Fragen zur Verfügung.

Auf Parteitag, Delegierten- oder Vertreterversammlungen sollte das Tagungspräsidium vor Eintritt in einen Wahlgang auf das Frauenquorum hinweisen.

1. Was sind Gruppenwahlen?

Gruppenwahlen finden im Gegensatz zu Einzelwahlen dann statt, wenn in einem gemeinsamen Wahlgang mehrere Kandidaten für mehrere gleichberechtigte Parteiämter zu wählen sind. Das gilt zum Beispiel bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer der Kreisvorstände sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten und der Vertreter und Ersatzvertreter in Zusammenhang mit Kandidatenaufstellungen bei öffentlichen Wahlen.

2. Gilt die satzungsrechtliche Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern auch für die Gruppenwahlen in den Landes- und Kreisvereinigungen?

Ja, die satzungsrechtliche Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern gilt auch für die Gruppenwahlen in den Landes- und Kreisvereinigungen der CDU. Die Wahlen für eine Zugehörigkeit in den jeweiligen Vorständen der Vereinigungen und für Delegierte und Ersatzdelegierte sind Wahlen für oder zu Parteiämter/n und werden in § 15 Abs. 1–3 in Verbindung mit § 50 des Statuts der CDU geregelt.

3. Was versteht man unter „Erster Wahlgang“ bei einer Gruppenwahl, welches sind die Bedingungen für die Erfüllung des Frauenquorums bei einer Gruppenwahl mit mehreren Stichwahlen?

Sind für eine Gruppenwahl für Parteiämter mehrere Wahlgänge (gegebenenfalls Stichwahlen) notwendig, so ist das Ergebnis des ersten Wahlganges innerhalb dieser Gruppenwahl für die Erfüllung des Frauenquorums entscheidend. Das Frauenquorum von einem Drittel bezieht sich dann auf die im ersten Wahlgang besetzten Parteiämter. Sollte im ersten Wahlgang das Frauenquorum nicht erreicht werden, ist dieser ungültig und es wird nunmehr ein zweiter Wahlgang durchgeführt, dessen Ergebnis unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig ist.

4. Wann ist ein erster Wahlgang ungültig, weil in ihm das Frauenquorum nicht eingehalten worden ist?

Diese Voraussetzung regelt der § 15 Abs. 3 des Statuts der CDU. Hier heißt es: „ . . . Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.“

5. Muß bei weiteren Wahlgängen oder Stichwahlen ebenfalls das Frauenquorum beachtet werden?

Wird das Frauenquorum in einem ersten Wahlgang erfüllt, so kommt es bei evtl. folgenden weiteren Wahlgängen oder Stichwahlen nicht mehr zur Anwendung. Wird das Frauenquorum im ersten Wahlgang nicht erfüllt, so muß ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, und es besteht die Möglichkeit, weitere Vorschläge einzubringen (siehe Ziffer 6). Das Ergebnis einer solchen Wahlwiederholung sowie evtl. Stichwahlen ist unabhängig vom Frauenquorum gültig.

6. Darf eine Gruppenwahl aufgesplittet werden und jede Stellvertreter- bzw. Beisitzerposition einzeln gewählt werden?

Satzungsmäßig vorgesehene Gruppenwahlen aller Art dürfen nicht aufgesplittet werden. So regelt beispielsweise der § 43 des Statuts der CDU in den Absätzen 2 und 3 die Wahlen der Stellvertretenden Vorsitzenden der Bundespartei als einen gemeinsamen Wahlgang (Gruppenwahl). Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Parteipräsidiums und des Bundesvorstandes (Beisitzer).

7. Gilt die Quorumsregelung für Gruppenwahlen auch auf der Ebene der Ortsverbände?

Nein, denn in § 15 (3) des Statuts der CDU ist festgeschrieben, daß diese Quorumsregelung erst von der Kreisverbandsebene an aufwärts gilt.- Unabhängig davon sind Vorstände aller Organisationsstufen der Partei und der Vereinigungen – auch der Ortsverbände – (§ 15 Abs. 1) verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und sich dabei auch um geeignete Kandidatinnen zu bemühen.

8. Gelten die satzungsrechtlichen Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auch für die Gruppenwahlen in den Landes- und Kreisvereinigungen der CDU?

Ja, denn die entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind nach § 15 Abs. 1–3, § 50 des Statuts der CDU verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

9. Was umfassen die Begriffe „Parteiämter“ und „Öffentliche Mandate“?

Parteiämter sind die Vorstandsämter, Delegierten/Ersatzdelegiertenämter sowie die Ämter als Vertreter/Ersatzvertreter der Vertreterversammlungen bei der Kandidatenaufstellung zu öffentlichen Wahlen auf allen Ebenen der

Partei, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen der CDU. Das Frauenquorum ist ab der Kreisebene zu berücksichtigen. Öffentliche Mandate erhalten Kandidaten durch ihre Wahl zu Abgeordneten bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen und bei Wahlen für das Europaparlament. Die Berücksichtigung des Frauenquorums bei der Aufstellung von Vorschlagslisten für diese Wahlen werden in den Absätzen 4 und 5 des § 15 und § 50 des Statuts der CDU geregelt. Das Frauenquorum muß also z. B. auch von Ortsverbänden bei der Aufstellung von Vorschlagslisten für Gemeinderatswahlen beachtet werden.

10. Was sind förmliche Kandidatenvorschläge?

Förmliche Kandidatenvorschläge liegen vor, wenn ein satzungsrechtlich vorschlagsberechtigtes Gremium (Vorstand, Wahlvorbereitungsausschuß, Listengremium u. ä.) der jeweiligen Wahl- bzw. Aufstellungsversammlung einen abgestimmten eigenen Vorschlag für eine Gruppenwahl unterbreitet. Formlose Kandidatenvorschläge sind einfache Zusammenstellungen der vor einem Wahlparteitag oder einer Aufstellungsversammlung eingegangenen Wahlvorschläge. Kandidatenvorschläge, die beispielsweise bei Bundesparteitagen u. a. von Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden der CDU oder Bundesvereinigungen eingereicht werden, sind kein förmlicher Wahlvorschlag, sondern lediglich eine Informationsunterlage.

11. Welche satzungsrechtlichen Regelungen gelten bei der Aufstellung von Wahllisten für Mandate?

In § 15 Abs. 5 des Statuts der CDU ist festgeschrieben, daß bei der entsprechenden Aufstellung von Listen unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vom vorschlagsberechtigten Gremium vorgeschlagen werden soll. Das bedeutet, daß beispielsweise bei einer Liste mit 15 Personen jeweils mindestens eine Frau auf den

Plätzen 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 12 und 13 bis 15 vorgeschlagen wird. Wird davon abgewichen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen. Das Recht zur Gegenkandidatur auf den einzelnen Positionen wird dadurch nicht eingeschränkt. Gegenkandidaturen sind für alle Positionen möglich.

12. Wie unterscheiden sich das Vorschlagsquorum und das Ergebnisquorum?

Das Vorschlagsquorum besagt, daß förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter auf allen Parteiebenen das Frauenquorum zu beachten haben. Weiter gilt das Vorschlagsquorum bei der Aufstellung von Wahllisten für öffentliche Mandate von der Ortsverbandsebene an. Das Ergebnisquorum besagt, daß bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern ab der Kreisverbandsebene aufwärts das Ergebnis des ersten Wahlganges ungültig ist, wenn in diesem das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht ist.

13. Gilt die Quorumsregelung auch für fraktionsinterne Wahlen (z. B. Vorstände/Arbeitsgruppen)?

Fraktionsinterne Wahlen sind keine Gruppenwahlen zu Parteiämtern, weil die Fraktionen immer Teil des jeweiligen Parlaments und kein Parteibestandteil sind.